

Postulat Carolina Aragón (PdA): Vorübergehende Stellvertretungen im Stadtrat

Die Amtsdauer der Stadträtinnen und Stadträte beträgt eigentlich vier Jahre, aber die Realität ist eine andere: Eine Grosszahl der Mitglieder treten während der laufenden Amtsdauer aus dem Rat zurück.

Mit ein Grund für diese hohe Fluktuation ist das Fehlen einer Regelung für befristete Stellvertretungen. Wer wegen eines Auslandsaufenthaltes, einer Schwangerschaft, einer Krankheit, eines Unfalls oder aus andern Gründen für einige Zeit nicht in der Lage ist, seine Stadtratstätigkeit auszuüben, hat nur zwei Möglichkeiten: Seinen Sitz während dieser Zeit leer zu lassen oder gleich ganz aus dem Rat zurückzutreten, damit ein Ersatzmitglied in die Lücke springen kann. Diese Situation ist in vielen Fällen unbefriedigend. Sie ist auch nicht sinnvoll, weil gewählte Stadträtinnen und Stadträte aus dem Rat ausscheiden müssen, obwohl sie nach dem jeweiligen Unterbruch ihre Tätigkeit wieder aufnehmen könnten.

In diesem Sinne ersuche ich den Gemeinderat, eine Revision des Reglements über die politischen Rechte vorzuschlagen, welche eine vorübergehende Stellvertretung durch Ersatzmitglieder der gleichen Liste möglich macht.

Bern, 25. Januar 2007

Postulat Carolina Aragon (PdA), Daniele Jenni, Anne Wegmüller, Simon Röthlisberger, Cristina Anliker-Mansour, Urs Frieden, Ruedi Keller

Antwort des Gemeinderats

Das Gemeindegesetz des Kantons Bern sieht keine Regelung betreffend die befristete Stellvertretung von Mitgliedern kommunaler Parlamente vor, ebensowenig wird eine solche Möglichkeit durch das Gesetz explizit ausgeschlossen. Nach dem Willen des kantonalen Gesetzgebers liegt es in der Organisationsautonomie der Gemeinden, in der Gemeindeordnung eine Stellvertretung wie die postulierte vorzusehen. Dabei wäre die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im selben Wahlverfahren zu wählen wie das zu vertretende Parlamentsmitglied; die Fälle von Stellvertretung wären präzise zu umschreiben.

Nur wenige Kantone (darunter Graubünden, Neuenburg und Jura) kennen die Stellvertretung für Mitglieder des kantonalen Parlaments. Erfahrungen damit sind keine bekannt. Das Thema ist bislang wissenschaftlich nicht greifbar bearbeitet worden.

Im Rahmen einer Recherche war in keinem kantonalen Gemeindegesetz (sofern via Internet greifbar) eine Bestimmung zu finden, welche die befristete Stellvertretung von Mitgliedern kommunaler Parlamente zulässt. Auch in grösseren Städten wie Zürich, Basel, Luzern etc. bestehen keine vergleichbaren Bestimmungen. Was den Kanton Bern betrifft, konnte durch Stichproben keine Gemeinde eruiert werden, welche eine Stellvertretungsregelung enthält.

Der Gemeinderat sieht die Gefahr, dass sich das Anliegen der Postulantinnen und Postulanten ins Gegenteil verkehrt. Bei reger Nutzung des Instituts kann unerwünschte Fluktuation im Gemeindeparlament entstehen, was sich auf den Parlamentsbetrieb, ganz besonders auf die Kontinuität der Parlamentsarbeit und die Arbeit in den Kommissionen negativ auswirken kann.

Aus diesen Gründen lehnt der Gemeinderat das Postulat ab.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Bern, 4. Juli 2007

Der Gemeinderat